

REGELN FÜR DIE NUMMERIERUNG UND ZITIERUNG

Gültig ab 1. April 2026





Präambel

Der Direktor des Schweizer Sportgerichts erlässt die vorliegenden Regeln für die Nummerierung und Zitierung in Anwendung von Art. 5 Abs. 1 lit. d und Art. 16 Abs. 5 der Schiedsordnung des Schweizer Sportgerichts.

I. Einleitende Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Die vorliegenden Regeln gelten für die Führung des Geschäftsverzeichnisses des Schweizer Sportgerichts.

² Sie gelten sinngemäss auch für das Geschäftsverzeichnis der Disziplinarkammer des Schweizer Sports von Swiss Olympic.

Art. 2 Zweck

¹ Zweck der vorliegenden Regeln ist es, die Formulierung der Verfahrensnummern für neue Verfahren des Schweizer Sportgerichts einheitlich festzulegen.

² Sie gewährleisten die Identifizierung der Verfahren und erleichtern die Nutzung der öffentlich zugänglichen Datenbank mit der Rechtsprechung des Schweizer Sportgerichts.

II. Schweizer Sportgericht

Art. 3 Modell

¹ Die Nummerierung der Verfahren wird anhand folgender Elemente festgelegt:

- a) Akronym des Schweizer Sportgerichts in der jeweiligen Verfahrenssprache;
- b) Eingangsjahr des Schiedsantrags;
- c) Buchstabe je Verfahrensart; und
- d) fortlaufende Nummer.

² Der Verfahrensnummer folgen die Namen der Parteien.

³ Grundsätzlich sind die Verfahrensnummer und die Namen der Parteien unveränderlich, vorbehaltlich einer Ergänzung im Sinne von Art. 16 Abs. 4 der Schiedsordnung.

Art. 4 Umsetzung des Modells

¹ Die vom Direktor oder der Direktorin gewählte Verfahrenssprache bestimmt das zu verwendende Akronym des Schweizer Sportgerichts:

- a) Deutsch: SSG;



- b) Französisch: TSS;
- c) Italienisch: TDS; oder
- d) Englisch: SST.

²Das Datum des Eingangs der Klage oder der Berufung beim Sekretariat bestimmt das Jahr, in dem der Fall eingegangen ist.

³Der Buchstabe für die Art des Verfahrens wird nach dem Sachgebiet bestimmt:

- a) Doping: DO; oder
- b) Ethik: E.

⁴Die fortlaufende Nummer jedes Verfahrens wird nach dem Datum des Eingangs der Klage oder der Berufung beim Sekretariat vergeben.

Art. 5 Zitierregel

¹Die Schiedssprüche und Entscheide des Schweizer Sportgerichts werden mit der jeweiligen Verfahrensnummer, gefolgt vom Datum des Schiedsspruchs oder des Entscheids, zitiert.

²Grundsätzlich bestimmen die auf den konkreten Fall anwendbaren Verfahrensvorschriften die für die Zitierung zu verwendende Terminologie.

Art. 6 Beispiele

Verfahrenssprache	Eingangsjahr	Verfahrensart	Fortlaufende Nummer	Namen der Parteien	Zitierregel
Deutsch	2024 (Verfahrensreglement)	DO	17	SSI v. A. ___	SSG 2024/DO/7 - Entscheid vom 23. Dezember 2024
Französisch	2025 (Schiedsordnung)	E (Berufung gegen einen Entscheid von Swiss Sport Integrity)	52	A. ___ v. SSI	TSS 2025/E/52 - Sentence du 29 octobre 2025
Italienisch	2025 (Verfahrensreglement)	E (Anklage durch Swiss Sport Integrity)	40	SSI v. A. ___	TDS 2025/E/40 - Decisione del 2 giugno 2025

III. Disziplinarkammer des Schweizer Sports von Swiss Olympic

Art. 7 Modell

¹Die Nummerierung der Verfahren wird anhand folgender Elemente festgelegt:



- a) Akronym der zuständigen Kammer der Disziplinarkammer des Schweizer Sports von Swiss Olympic;
- b) Eröffnungsjahr;
- c) Buchstabe je Verfahrensart; und
- d) fortlaufende Nummer.

Art. 8 Umsetzung des Modells

¹Die zuständige Kammer der Disziplinarkammer des Schweizer Sportgerichts von Swiss Olympic bestimmt das Akronym:

- a) deutschsprachig: DK;
- b) französischsprachig: CD; oder
- c) italienischsprachig: CA.

²Das Jahr der Registrierung des Verfahrens durch die Disziplinarkammer des Schweizer Sports von Swiss Olympic bestimmt das Eröffnungsjahr.

³Der Buchstabe für die Art des Verfahrens wird nach dem Sachgebiet bestimmt:

- a) Doping: DO; oder
- b) Ethik: E.

⁴Die fortlaufende Nummer jedes Verfahrens wird nach dem Datum der Eröffnung für das entsprechende Jahr vergeben.

Art. 9 Zitierregel

Die Entscheide der Disziplinarkammer des Schweizer Sports von Swiss Olympic werden mit der jeweiligen Verfahrensnummer, gefolgt vom Datum des Entscheids oder der Verhandlung, zitiert.

Art. 10 Beispiele

Kammer	Eröffnungsjahr	Verfahrensart	Zitierregel
Deutsch	2016	DO	DK 2016/DO/9 Entscheid vom 22. März 2017
Französisch	2023	E	CD 2023/E/5 Décision du 6 décembre 2023
Italienisch	2017	DO	CA 2017/DO/1 Decisione del 10 marzo 2017



IV. Schlussbestimmungen

Art. 11 Massgebende Fassung

Die vorliegenden Regeln sind in den drei offiziellen Sprachen des Schweizer Sportgerichts veröffentlicht. Die drei Fassungen sind massgebend.

Art. 12 Inkrafttreten

Die vorliegenden Regeln treten am 1. April 2026 in Kraft.

Bern, den 1. April 2026

Der Direktor

Yann HAFNER

